



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2025
COM(2025) 172 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN
UNION, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN RECHNUNGSHOF, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS, DEN
EUROPÄISCHEN AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE
INVESTITIONSBANK**

**über das Basisbewertungsverfahren für die Durchführung des Übereinkommens des
Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher
Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) durch die Europäische Union**

I. Kontext und Hintergrundinformationen

Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Nichtdiskriminierung sind sowohl Grundrechte als auch Grundwerte der EU. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gefährden gerade diese Werte und Grundsätze, untergraben das Recht von Frauen und Mädchen auf Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen und beeinträchtigen ihre gleichberechtigte gesellschaftliche und berufliche Teilhabe. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind schwere Menschenrechtsverletzungen und ein anhaltendes Symptom der strukturellen Diskriminierung von Frauen. Die Bekämpfung der Gewalt ist nach wie vor eine der wichtigsten Prioritäten der EU und Teil ihrer Maßnahmen zum Schutz ihrer Grundwerte und zur Gewährleistung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Mit dem **Übereinkommen von Istanbul**¹ wurde ein umfassender Rahmen für rechtliche und politische Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen, zur Strafverfolgung der Täter sowie zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer geschaffen. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind verpflichtet, vielfältige Maßnahmen umzusetzen, die sich auf vier Eckpfeiler stützen: Gewaltprävention, Gewaltschutz, Strafverfolgung und einem koordinierten Ansatz. Das Übereinkommen ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Die EU hat das Übereinkommen am 13. Juni 2017 unterzeichnet und das Beitrittsverfahren am 28. Juni 2023 abgeschlossen, woraufhin das Übereinkommen für die EU am 1. Oktober 2023 in Kraft trat.

Alle EU-Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen unterzeichnet, und 22 haben es ratifiziert². Die EU ist dem Übereinkommen in Bezug auf Angelegenheiten, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der EU betreffen³, sowie auf solche, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen⁴, beigetreten. Das bedeutet, dass das Übereinkommen für die EU nur in diesen Bereichen verbindlich ist (unbeschadet der Verpflichtungen der 22 Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben). Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen bekräftigte die EU ihr Engagement für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt innerhalb und außerhalb der EU. Daher ist die gesamte EU verpflichtet, das Übereinkommen umzusetzen und sich an das durch das Übereinkommen festgelegte Überwachungsverfahren zu halten. Im Zuge des Beitritts der EU einigten sich der Rat, die Mitgliedstaaten (die Vertragsparteien des Übereinkommens sind) und die Kommission auf einen Verhaltenskodex⁵, und es wurde eine Zuständigkeiterklärung⁶ vorgelegt.

In dieser **Mitteilung** werden das im Übereinkommen festgelegte Überwachungsverfahren und die von der Kommission geplanten Schritte zur Umsetzung dieses Verfahrens dargelegt. Die Mitteilung soll während des gesamten Verfahrens als Bezugspunkt dienen und legt zu diesem

¹ [CETS 210 – Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#).

² Stand der Ratifizierungen am 27.3.2025: AT (2013); BE (2016); CY (2017); DE (2017); DK (2014); IE (2019); EL (2018); ES (2014); EE (2017); FI (2015); FR (2014); HR (2018); IT (2013); LU (2018); MT (2014); NL (2015); PL (2015); PT (2013); RO (2016); SI (2015); SV (2014); LV (2024).

³ [Beschluss \(EU\) 2023/1075](#) des Rates.

⁴ [Beschluss \(EU\) 2023/1076](#) des Rates.

⁵ 2023/C 194/03 vom 2.6.2023, [online](#) verfügbar.

⁶ 2023/C 194/02 vom 2.6.2023, [online](#) verfügbar.

Zweck dar, welche Rolle die Kommission spielen wird, welche Schritte nach welchem vorläufigen Zeitplan zu unternehmen sind, wie die Kommission vorgehen wird, um mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und unter Achtung der Verwaltungsaufonomie der jeweils anderen EU-Organe zusammenzuarbeiten und deren Beiträge zu sammeln. Mit einem transparenten, inklusiven und genau definierten Verfahren wird sichergestellt, dass die EU innerhalb des festgelegten Zeitrahmens umfassende Informationen bereitstellt.

II. Modalitäten und Organisation des Basisbewertungsverfahrens für die Durchführung des Übereinkommens durch die EU

Mit dem Übereinkommen wird ein Überwachungsmechanismus eingeführt, um zu bewerten, wie die Bestimmungen in die Praxis umgesetzt werden, und um den Vertragsparteien Orientierungshilfen an die Hand zu geben. Dieser **Mechanismus** umfasst zwei unterschiedliche Stellen, die zusammenarbeiten: die unabhängige Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „GREVIO“) und das durch das Übereinkommen eingesetzte politische Gremium, der Ausschuss der Vertragsparteien (im Folgenden „Ausschuss“).

Kurz nach Inkrafttreten des Übereinkommens sollte die Vertragspartei einen Bericht über gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage eines von GREVIO ausgearbeiteten Fragebogens vorlegen.

Gestützt auf den Bericht der Vertragspartei und zusätzlichen Informationen von anderen einschlägigen Akteuren verfasst GREVIO einen Bericht, der Vorschläge für Maßnahmen enthält, die die jeweilige Vertragspartei ergreifen sollte, um ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen. In diesem Verfahren, das als **Basisbewertungsverfahren** bezeichnet wird, soll ein erster umfassender Überblick über die Durchführung fast aller Bestimmungen des Übereinkommens durch die Vertragsparteien gewonnen werden. Auf der Grundlage dieser Basisbewertung nimmt der Ausschuss an die Vertragspartei gerichtete Empfehlungen an. Diese betreffen Maßnahmen, die die betreffende Vertragspartei so bald wie möglich ergreifen sollte; die Vertragspartei muss innerhalb von drei Jahren über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten. GREVIO leitete am 14. Januar 2025 sein Basisbewertungsverfahren für die Durchführung des Übereinkommens durch die EU ein (siehe Anhang).

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union übt die Kommission bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte, bei denen die EU Vertragspartei ist, Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktion aus und nimmt die Vertretung der EU nach außen wahr. Als die EU dem Übereinkommen beitrat, wurde die Kommission gemäß Artikel 10 des Übereinkommens als Koordinierungsstelle der EU benannt, und es wurde vereinbart, dass die Kommission die Berichterstattungspflichten im Rahmen des

Überwachungsmechanismus erfüllen sollte⁷. Die Kommission ist daher die **benannte Kontaktstelle** in der EU für diese Basisbewertung.

a. Der GREVIO-Fragebogen

Am 14. Januar 2025 erhielt die Kommission den GREVIO-Fragebogen. Die EU muss nun bis zum 28. November 2025 einen offiziellen Bericht von maximal 100 Seiten über die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen aus Kapitel I bis VII des Übereinkommens vorlegen (im Folgenden „EU-Bericht“). GREVIO passte den Standardfragebogen für die Basisbewertung der EU an, um den Unterschieden zwischen den Vertragsstaaten und der EU als einer supranationalen Organisation Rechnung zu tragen.

Der Fragebogen ist in sieben Teile gegliedert: (i) Einführung, (ii) integrierte Strategien und Datenerhebung, (iii) Gewaltprävention, (iv) Gewaltschutz und Unterstützung, (v) materielles Recht, (vi) Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Verfahrensrecht sowie Schutzmaßnahmen und vii) Migration und Asyl. Die Fragen sind weit gefasst, doch sind sie so zu verstehen, dass nur Informationen abgefragt werden, die sich auf die Bereiche beziehen, in denen die EU befugt ist, im Wege von gesetzgeberischen, politischen, strategischen oder anderen Maßnahmen tätig zu werden (siehe Zuständigkeitsklärung⁸ zur Orientierung). Die Bewertung wird sich nicht mit der Umsetzung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten⁹ befassen, die Gegenstand eigener Prüfverfahren ist. Stattdessen liegt der Fokus auf Maßnahmen, die auf der Ebene der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ergriffen werden, sowie auf allen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, durch die die EU den EU-Mitgliedstaaten Verpflichtungen auferlegt und ihre wirksame Umsetzung sicherstellt. Sofern im Fragebogen nichts anderes angegeben ist, sind alle Informationen und Daten seit Inkrafttreten des Übereinkommens (1. Oktober 2023) von der EU anzugeben. Alle Daten, nach denen im Fragebogen gefragt wird, sollten sich auf den Zeitraum 2023-2024 und, soweit verfügbar, auf 2025 beziehen. Es steht der EU jedoch frei, auch einschlägige Informationen aus der Zeit davor zu übermitteln. Aufgrund von Platzbeschränkungen soll die EU keine langen Auszüge aus den einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen angeben und stattdessen gegebenenfalls Hyperlinks verwenden.

Die Kommission wurde damit beauftragt, den Fragebogen an die betreffenden **Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen** der EU weiterzuleiten, deren Antworten zu koordinieren und bis zum 28. November 2025 eine konsolidierte Fassung des EU-Berichts an GREVIO zu übermitteln. Dieser Prozess findet in vier Schritten statt:

- **Schritt 1:** Die Kommission wird auf der Grundlage der Beiträge aller zuständigen Generaldirektionen (GD) innerhalb der Kommission **einen ersten Entwurf** des Berichts erstellen. In dem Bericht wird erläutert, dass die EU einen umfassenden Rahmen geschaffen hat, der Maßnahmen, Rechtsvorschriften und Finanzmittel umfasst, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt innerhalb und außerhalb der

⁷ Artikel 3, [Beschluss \(EU\) 2023/1075](#) des Rates und [Beschluss \(EU\) 2023/1076](#) des Rates.

⁸ 2023/C 194/02 vom 2.6.2023, [online](#) verfügbar.

⁹ Nur für die 22 Mitgliedstaaten relevant, die das Übereinkommen von Istanbul ratifiziert haben.

EU zu bekämpfen. Bevor die GDs ihre Beiträge einreichen, wenden sie sich an die einschlägigen Agenturen, für die sie zuständig sind, und nehmen deren Beiträge in ihre Antworten auf den Fragebogen auf.

- Schritt 2: Die Kommission wird ein **zweigleisiges Verfahren** verfolgen, um die Beiträge der anderen Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU aufzunehmen:
 - Einerseits wird die Kommission eine spezielle Kontaktgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aller EU-Organe einrichten (**Kontaktgruppe zum Übereinkommen von Istanbul**). Die Gruppe wird allgemeine bereichsübergreifende und Verfahrensfragen erörtern und sich auf die Teile des Fragebogens konzentrieren, die in den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung¹⁰ fallen. Die Gruppe wird als erster Ansprechpartner für Fragen in diesem Bereich dienen.
 - Andererseits geht es um die Durchführung des Übereinkommens durch die EU in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit den Organen und der öffentlichen Verwaltung der EU¹¹ (d. h. in Bezug auf das Personal in ihrer Verwaltung, das direkt oder indirekt beschäftigte Personal und die Besucherinnen und Besucher ihrer Standorte und Gebäude). Dieser Bereich dürfte aufgrund seines übergreifenden Charakters für die meisten Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU besonders relevant sein. Die Kommission wird eine spezielle Gruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aller einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU einrichten, die diese Teile des Fragebogens koordinieren und als erster Ansprechpartner fungieren wird (**Kontaktgruppe für die öffentliche Verwaltung**).

Der jeweilige Gruppenvorsitz übermittelt seiner Gruppe den **ersten Entwurf** des EU-Berichts der Kommission und fordert die Vertreterinnen und Vertreter in seiner Gruppe auf, ihre internen Antworten zu koordinieren und dem Vorsitz ihre Beiträge innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang wird der erste Entwurf horizontale Vorschriften umfassen, einschließlich der für die Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU geltenden Vorschriften (wie das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten). In Bereichen, in denen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU unterschiedliche Vorschriften und Maßnahmen umgesetzt haben, sollten sie diese in ihrer Antwort auf den Fragebogen darlegen.

- Schritt 3: Die Kommission wird alle Rückmeldungen in einen **überarbeiteten Entwurf** des EU-Berichts aufnehmen. Die Kontaktgruppe zum Übereinkommen von Istanbul und die Kontaktgruppe für die öffentliche Verwaltung werden die Möglichkeit haben, abschließende Stellungnahmen einzureichen. Darüber hinaus wird die

¹⁰ [Beschluss \(EU\) 2023/1076](#) des Rates.

¹¹ [Beschluss \(EU\) 2023/1075](#) des Rates.

Kommission den überarbeiteten Entwurf rechtzeitig vor der Einreichung des Berichts der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ des Rates (FREMP) zur Kenntnisnahme vorlegen¹². Der überarbeitete Entwurf wird auch dem Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments übermittelt.

- Schritt 4: Die Kommission wird den Bericht fertigstellen und bis zum 28. November 2025 dem GREVIO-Sekretariat **vorlegen**.

Im Wissen um die wertvollen Fachkenntnisse **zivilgesellschaftlicher Organisationen**, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, hat die Kommission ein spezielles Netzwerk mit zivilgesellschaftlichen Organisationen eingerichtet, das die EU bei der Umsetzung des Übereinkommens unterstützen soll. Die Kommission wird dieses Netzwerk während des gesamten Bewertungsprozesses auf dem Laufenden halten. Im Hinblick auf die Schattenberichterstattung gemäß Artikel 68 Absatz 5 des Übereinkommens ermutigt GREVIO nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und nationale Institutionen für den Schutz der Menschenrechte, GREVIO ihre Beiträge zur Durchführung des Übereinkommens (durch die EU) direkt und unabhängig zu übermitteln.

b. Der Bewertungsbesuch

Nach Vorlage des EU-Berichts wird eine GREVIO-Delegation einen Bewertungsbesuch durchführen, um sich einen gründlichen Überblick über die Durchführung des Übereinkommens durch die EU zu verschaffen¹³. GREVIO hat seinen Bewertungsbesuch voraussichtlich für **Mai oder Juni 2026** geplant. GREVIO wird in einem Programm festlegen, welche Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU die GREVIO-Delegation bei ihrem Besuch treffen möchte; die Kommission ist für die Organisation und Unterstützung des Besuchs zuständig. Das Programm wird mit einer Sitzung mit den beteiligten Stellen beginnen und mit einer Abschlussitzung mit Vertreterinnen und Vertretern der einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU enden. Während im Mittelpunkt der Sitzung mit den beteiligten Stellen die Koordinierung der Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zwischen den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU steht, wird bei der Abschlussitzung die GREVIO-Delegation ihre vorläufigen Ergebnisse mündlich vortragen. Alle Sitzungen sind vertraulich. Zusätzlich wird GREVIO während des Bewertungsbesuchs unabhängig ein vertrauliches Treffen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und nichtstaatlichen Interessenträgern organisieren.

Die Kommission wird über die Kontaktgruppe zum Übereinkommen von Istanbul und die Kontaktgruppe für die öffentliche Verwaltung den anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU relevante Informationen über den Bewertungsbesuch übermitteln.

¹² Siehe Punkt 8 des Verhaltenskodex, der in Fußnote 5 verlinkt ist.

¹³ Artikel 68 Absatz 9 des Übereinkommens.

c. Veröffentlichung des Basisbewertungsberichts durch GREVIO

Am Ende des Bewertungsprozesses wird GREVIO auf der Grundlage aller gesammelten Informationen einen Basisbewertungsbericht erstellen. Der Bericht wird eine umfassende und detaillierte Bewertung enthalten, inwieweit die gesetzgeberischen, politischen, strategischen oder anderen Maßnahmen der EU in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den Bestimmungen des Übereinkommens von Istanbul im Einklang stehen. Die Fertigstellung des Berichts umfasst zwei Phasen:

- Phase 1: Voraussichtlich wird die Kommission den Entwurf des Basisbewertungsberichts bis Ende März 2027 erhalten. Die EU wird Gelegenheit haben, sachliche Fehler zu berichtigen oder neue wichtige Informationen innerhalb einer Frist bis voraussichtlich Anfang September 2027 vorzulegen. Die Kommission wird den Bericht über die Kontaktgruppe zum Übereinkommen von Istanbul und die Kontaktgruppe für die öffentliche Verwaltung an die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU weitergeben, damit diese ihre Beiträge einreichen können. Anschließend wird die Kommission die Antworten koordinieren und eine konsolidierte Fassung der Stellungnahmen der EU zu dem Berichtsentwurf zusammenstellen, der dem GREVIO-Sekretariat vorgelegt wird. GREVIO wird die Stellungnahmen prüfen und feststellen, ob Änderungsanträge erforderlich sind, bevor der Bericht dem GREVIO-Plenum zur endgültigen Annahme im Oktober 2027 vorgelegt wird.
- Phase 2: Nachdem GREVIO den Basisbewertungsbericht angenommen hat, wird das GREVIO-Sekretariat den vertraulichen Dialog mit der EU einleiten, indem es den angenommenen Bericht mit einem offiziellen Schreiben übermittelt und die Einreichung einer etwaigen abschließenden Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen fordert. Zu diesem Zeitpunkt werden keine Änderungen an dem Bericht mehr möglich sein, die EU kann jedoch eine offizielle Stellungnahme abgeben. Die Kommission wird der Kontaktgruppe zum Übereinkommen von Istanbul und der Kontaktgruppe für die öffentliche Verwaltung den angenommenen Bericht zur Stellungnahme übermitteln. Anschließend verfasst sie die offizielle Stellungnahme auf der Grundlage der Diskussionen und reicht den Bericht beim GREVIO-Sekretariat ein. Die Kommission wird den Bericht auch der FREMP-Gruppe im Einklang mit dem Verhaltenskodex und dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 70 Absatz 2 des Übereinkommens übermitteln¹⁴.

Anschließend wird der Bericht von GREVIO auf der eigens dafür vorgesehenen Website¹⁵ zusammen mit der dazugehörigen offiziellen Stellungnahme der EU veröffentlicht und vom GREVIO-Sekretariat an den Ausschuss übermittelt – dies ist derzeit für Dezember 2027 geplant.

¹⁴ Siehe Punkt 8 des Verhaltenskodex, der in Fußnote 5 verlinkt ist.

¹⁵ [Länderüberwachungsverfahren – Übereinkommen von Istanbul – Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#).

d. Empfehlung und Schlussfolgerungen des Ausschusses der Vertragsparteien

Auf der Grundlage des GREVIO-Basisbewertungsberichts kann der Ausschuss gemäß Artikel 68 Absatz 12 des Übereinkommens der EU eine Empfehlung aussprechen¹⁶. Diese Empfehlung kann im Mai/Juni 2028 angenommen werden und wird die dringendsten Bedenken von GREVIO berücksichtigen. Diese Bedenken beziehen sich auf Mängel, die nach Auffassung von GREVIO sofortiges Handeln erfordern und sich auf das gesamte Übereinkommen erstrecken, sowie auf die Probleme, die nach Auffassung von GREVIO in naher Zukunft behoben werden sollten, und zwar in Bezug auf Kapitel I und II des Übereinkommens.

Die EU wird dann ersucht, dem Sekretariat des Ausschusses binnen drei Jahren nach Annahme der Empfehlung einen schriftlichen Bericht über die in zehn spezifischen Bereichen des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen vorzulegen¹⁷. Auf der Grundlage dieser Angaben und etwaiger zusätzlicher Informationen, die der Ausschuss von nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und nationalen Institutionen für den Schutz der Menschenrechte erhält, kann er voraussichtlich im Dezember 2031 die von seinem Sekretariat ausgearbeiteten Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen erlassen. Da die Empfehlung und die Schlussfolgerungen von einer durch eine Übereinkunft eingesetzten Stelle (dem Ausschuss) angenommen werden und sich ihre Annahme auf die Auslegung des Übereinkommens von Istanbul im Rahmen des Unionsrechts auswirken kann, muss in dem Fall, dass sich die EU als Mitglied des Ausschusses an der Annahme der Empfehlungen und Schlussfolgerungen beteiligen wird, im Vorfeld der jeweiligen Ausschusssitzungen nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt werden, welchen Standpunkt die EU zu der Empfehlung und den Schlussfolgerungen, die an die EU gerichtet werden, vertreten wird.

e. Folgemaßnahmen der EU zu dem Basisbewertungsbericht, zu der Empfehlung und zu den Schlussfolgerungen

Die Kommission wird den ersten Entwurf des schriftlichen EU-Berichts über die Maßnahmen ausarbeiten, die sie zur Umsetzung der an die EU gerichteten Empfehlung ergreifen wird; der Bericht wird als Grundlage für die an die EU gerichteten Schlussfolgerungen dienen. Da die EU diesen Bericht innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Empfehlung vorlegen muss, ist dies für 2031 geplant. Die Vorsitze der Kontaktgruppe zum Übereinkommen von Istanbul und der Kontaktgruppe für die öffentliche Verwaltung werden ihren Gruppen den Entwurf des schriftlichen Berichts der Kommission übermitteln und die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppen ersuchen, ihre internen Antworten zu koordinieren und ihre Beiträge innerhalb einer bestimmten Frist bei dem jeweiligen Vorsitz einzureichen. Wie im Verhaltenskodex vorgesehen, werden die Folgemaßnahmen der EU zum

¹⁶ Das Verfahren für die Abgabe von Empfehlungen wurde vom Ausschuss bei seiner 4. Sitzung am 30. Januar 2018 geregelt und wird im Diskussionspapier über die Annahme von Empfehlungen durch den Ausschuss der Vertragsparteien in Anbetracht der Berichte und Vorschläge/Anregungen der Expertengruppe (IC-CP(2018)6) beschrieben.

¹⁷ Das Verfahren für die Überwachung der Durchführung und Berichterstattung ist im „Framework for supervising the implementation of the recommendations addressed to state parties“ (IC-CP/Inf(2021)2, [CoP Supervision Framework adopted](#)) angenommen vom Ausschuss am 13. April 2021, festgelegt.

Basisbewertungsbericht von GREVIO sowie zu der Empfehlung und den Schlussfolgerungen, die der Ausschuss auf der Grundlage dieses Berichts annimmt, auch in der FREMP-Gruppe erörtert. Die Kommission wird den schriftlichen Bericht der EU fertigstellen und dem Sekretariat des Ausschusses vorlegen.

III. Schlussfolgerung

Die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf EU-Ebene ist eine gemeinsame Aufgabe. Daher fordert die Kommission die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf, sich in allen Phasen des Prozesses umfassend und fristgerecht zu beteiligen und zusammenzuarbeiten.

Anhang: Vorläufiger Zeitplan für das EU-Basisbewertungsverfahren

Datum	Schritt
14. Januar 2025	Beginn der Bewertung (Eingang des Fragebogens bei der EU)
28. November 2025	Frist für die Übermittlung des EU-Berichts an GREVIO
Mai/Juni 2026	Bewertungsbesuch der GREVIO-Delegation
März 2027	Die Kommission erhält den Entwurf des Basisbewertungsberichts und kann sachliche Fehler berichtigen oder neue Informationen hinzufügen
September 2027	Übermittlung des überarbeiteten Basisbewertungsberichts durch die Kommission an das GREVIO-Sekretariat
Oktober 2027	Endgültige Annahme im GREVIO-Plenum
Oktober 2027	Eingang des angenommenen Berichts bei der Kommission zur abschließenden Stellungnahme
November/Dezember 2027	Übermittlung der abschließenden Stellungnahme durch die Kommission an GREVIO
Dezember 2027	Veröffentlichung des fertigen Berichts und Übermittlung an den Ausschuss
Mai/Juni 2028	Annahme der Empfehlung an die EU durch den Ausschuss
Mai/Juni 2031	Frist für den EU-Bericht über die Umsetzung der Empfehlung
Dezember 2031	Annahme (durch den Ausschuss) der Schlussfolgerungen zur

Umsetzung der Empfehlung durch die EU